

# Rauchen: Kantone schützen Mitarbeiter im Service kaum vor Passivrauch

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die nichtrauchenden Mitarbeiter im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor Rauchern zu schützen. So will es der Artikel 19 des Arbeitsgesetzes Anhang 3 (ArGV3). Die

Hotel & Gastro Union hat die Kantonsregierungen angefragt, wie sie das Gesetz umsetzen. Hier die Originalauszüge aus den Antwortbriefen der Kantone.

Die heutige gesetzliche Regelung ungenügend ist, um die Servicemitarbeiter vor dem Passivrauch zu schützen. Das zeigt die Umfrage bei den Kantonen. Die meisten Kantone sensibilisieren und beraten heute nur. Deshalb braucht es laut Stefan Unternährer, stellvertretender Geschäftsleiter, der Hotel & Gastro Union, ein besseres Gesetz. Denn:

«Die Gesundheit der Mitarbeiter ist wichtiger als die Freiheit der Raucher.»

Aus diesem Grund fordert Unternährer: «Es braucht ein Rauchverbot in allen Räumen, in denen Essen und Trinken serviert wird!»

Ebenfalls für ein Rauchverbot ist FDP-Nationalrat Felix Guzziwiller. Der Leiter des Institutes für Sozial- und Präventivmedizin an der Uni Zürich verlangt ein generelles Rauchverbot in allen öffentlichen Räumen. Er hat im Nationalrat einen entsprechenden Vorstoss eingereicht. Dieser wird voraussichtlich im nächsten Jahr behandelt. Guzziwiller ist zuversichtlich, dass die Nationalräte zustimmen: «Im Jahr 2007 könnten die öffentlichen Räume in der Schweiz rauchfrei sein.» *mario.gsell@gastronews.ch*

**Neuenburg, Wadt, Jura und Appenzell Auserroden:**  
Die Antworten dieser Kantone sind noch ausstehend.

## Fribourg:

In Zusammenarbeit mit GastroFribourg werden die Arbeitgeber von den Inspektoren auf das Problem sensibilisiert und angeregt, die nötigen Massnahmen zum Schutz der Nichtraucher, Gäste und Mitarbeiter, zu

## Basel-Stadt:

«Das Gastgewerbegesetz sieht in § 34 vor, dass, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen für Nichtraucherinnen und Nichtraucher eine Zone mit einer genügenden Anzahl von Plätzen zu reservieren ist. In der Verordnung zum Gastgewerbegesetz wird festgelegt, dass Betriebe mit einer Restaurationsfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> einen abgegrenzten Bereich einzurichten haben. Mit diesen Vorschriften sind wir den Vorgaben von Art. 19 ArGV3 umfassend nachgekommen.»

## Bern:

«Das Gastgewerbegesetz schreibt vor, dass auf die Anliegen der Nichtraucher Rücksicht zu nehmen ist, beispielsweise durch die Ausscheidung von Nichtraucherzonen. Die Ausführungsbestimmungen schreiben für Räume, in denen geraucht werden darf, eine mechanische Lüftung mit Zu- und Abluft vor.

Im Grossen Rat sind zwei Vorstösse eingereicht worden, die ein Rauchverbot verlangen.»

## Genf:

Antwort ausstehend. Im Parlament gibt es einen Vorstoss für rauchfreie öffentliche Räume.

ergreifen. Zum Beispiel mit Nichtraucherzonen und besseren Lüftungen.

Die Schaffung (strikt) getrennter Lokalitäten für Raucher und Nichtraucher (wie es sie in Italien und Norwegen schon gibt), ist begrüssenswert.

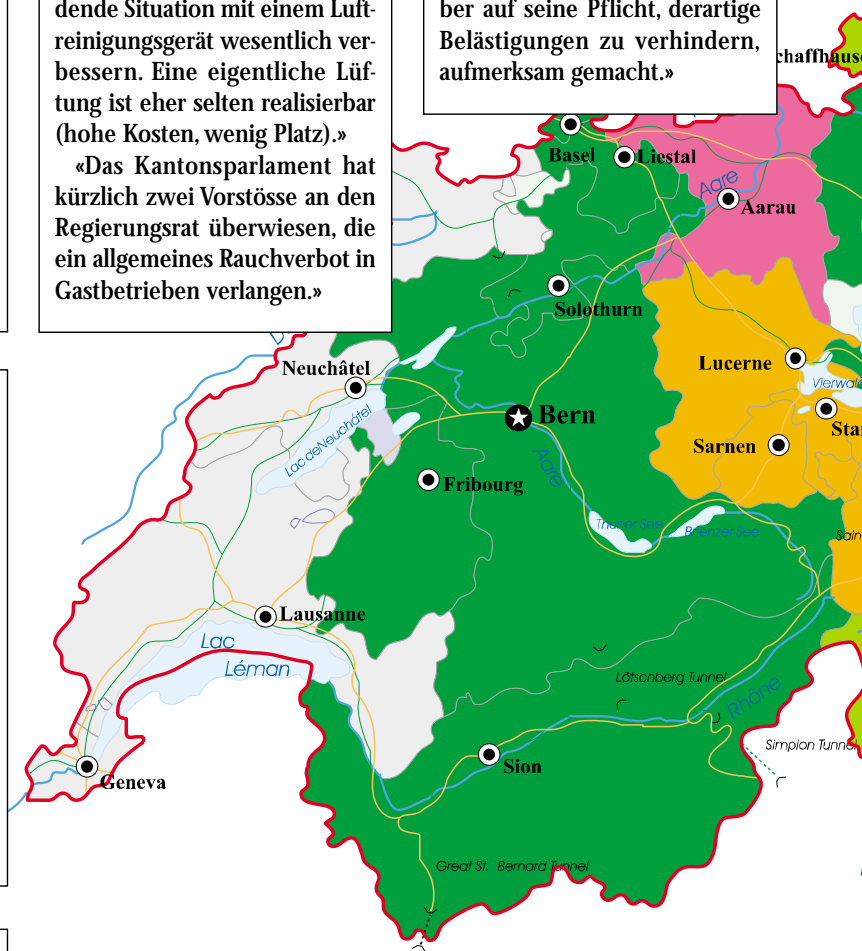
## Basel-Land:

«Das Arbeitsinspektorat wird zum anderen auf konkrete Anzeige hin aktiv. Unsere Arbeitsinspektoren klären vor Ort die genauen Umstände ab. In der Regel lässt sich die beanstandete Situation mit einem Luftreinigungsgerät wesentlich verbessern. Eine eigentliche Lüftung ist eher selten realisierbar (hohe Kosten, wenig Platz).»

«Das Kantonsparlament hat kürzlich zwei Vorstösse an den Regierungsrat überwiesen, die ein allgemeines Rauchverbot in Gastbetrieben verlangen.»

## Aargau:

«Wenn sich nichtrauchende Arbeitnehmende an uns wenden, weil sie an ihrem Arbeitsplatz durch Rauchende belästigt werden, wird die Angelegenheit näher geprüft und der Arbeitgeber auf seine Pflicht, derartige Belästigungen zu verhindern, aufmerksam gemacht.»



## Wallis:

«Bei einem Neu- oder Umbau verlangt der Kanton den Einbau einer guten Lüftung. Sie muss in einer Stunde pro Gast 30 bis 70 m<sup>3</sup> Luft erneuern.

Bei Klagen von Mitarbeitern in Bezug auf Passivrauchen wird die Situation vor Ort geprüft. Und falls notwendig muss der Betrieb nach obgenannten Kriterien die Lüftung ersetzen.»

## Schwyz:

«Bei Restaurants und Bars, in denen die Mitarbeitenden vornehmlich durch das Rauchen der Gäste belästigt werden, ergeben sich zugegebenermassen gewisse Vollzugsprobleme. Das Arbeitsinspektorat prüft, ob rauchfreie Ruhe-, Aufenthalts- und Essräume für die Mitarbeitenden vorhanden sind und schreitet ein, wenn dies nicht der Fall ist.»

**Solothurn:**

«Mit den geltenden Bestimmungen lässt sich ein Rauchverbot in Restaurants und Bars nicht durchsetzen. Um den Nichtraucherschutz für das Bedienungspersonal bestmöglichst zu gewährleisten, müssen andere Massnahmen getroffen werden. Dazu gehören etwa eine gute Raumlüftung oder rauchfreie Ruhe- und Essräume sowie Garderoben. Derartige Vorkehrungen werden vom Arbeitsinspektorat verlangt und auch durchgesetzt.»

**Zürich:**

«Das Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA begutachtet im Bauverfahren die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Verordnung 3. Das AWA macht den Geschwister darauf aufmerksam, dass eine gewisse Anzahl Plätze für nichtrauchende Gäste auszuscheiden sind, wovon auch die Arbeitnehmenden profitieren.»

**Thurgau:**

«Ein generelles Rauchverbot in Gastbetrieben wäre ganz im Sinn und Geist des Arbeitnehmerschutzes. Nach Rücksprachen mit dem Bundesamt für Gesundheit und dem seco, welches die Oberaufsicht über das Arbeitsgesetz innehat, wartet das Arbeitsinspektorat einmal die allfälligen Weisungen des Bundes ab.»

**Schaffhausen:**

«Im Kanton wird die Einführung von Art. 8 Absatz 2 in das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken demnächst der Volksabstimmung vorgelegt. Der Wortlaut der Bestimmung bezieht sich auf die Trennung von Plätzen für rauchende und nichtrauchende Gäste. Ihr zentrales Anliegen ist jedoch der generelle Schutz von Nichtrauchenden vor den Gefahren des Passivrauchens also auch der Schutz des Servicepersonales. Die Trennung der Plätze für Raucher und Nichtraucher kann für die Arbeitnehmenden keinen generellen Schutz bieten, aber die Belastung der Gesundheit nimmt ab.»

**Graubünden:**

«Bisher wurde nur punktuell darauf hingewirkt, dass die Arbeitgeber in Bars und Restaurants besorgt sind, Nichtraucher vor der Belästigung durch rauchende Personen zu schützen.»  
Der Churer Stadtrat prüft ein Gesetz, wonach in allen öffentlich zugänglichen Räumen ausreichend grosse Zonen als rauchfrei ausgeschieden werden müssen.

**Uri:**

«Artikel 19 ArGV3 wirkt in der Praxis kaum, um die Gesundheitsgefährdung der Angestellten wirksam einzudämmen. Wir versuchen im Rahmen unserer Beratungstätigkeit bei Neu- und Umbauten von Restaurantbetrieben darauf hinzuwirken, dass, wenn immer möglich, separate Raucherräumlichkeiten vorgesehen werden oder wenigstens eine leistungsfähige Lüftung eingebaut wird.»

**Tessin:**

Antwort steht aus. Der Regierungsrat des Kantons Tessin schlägt dem Parlament ein Rauchverbot in Restaurants und Bars vor. Damit einverstanden sind auch GastroTessin und der Hotelierverein Tessin.

**St. Gallen:**

«Schutzmassnahmen können nur teilweise realisiert werden, wenn der Arbeitnehmer dem Rauch Dritter ausgesetzt ist, beispielsweise das Servicepersonal in vielen Restaurants. Beim Arbeitsinspektorat sind diesbezüglich keine Klagen aus dem Gastgewerbe eingegangen. Das Arbeitsinspektorat sah sich deshalb auch nicht gezwungen, den Nichtraucherschutz für Serviceangestellte in gastgewerblichen Betrieben durchzusetzen.»

**Glarus:**

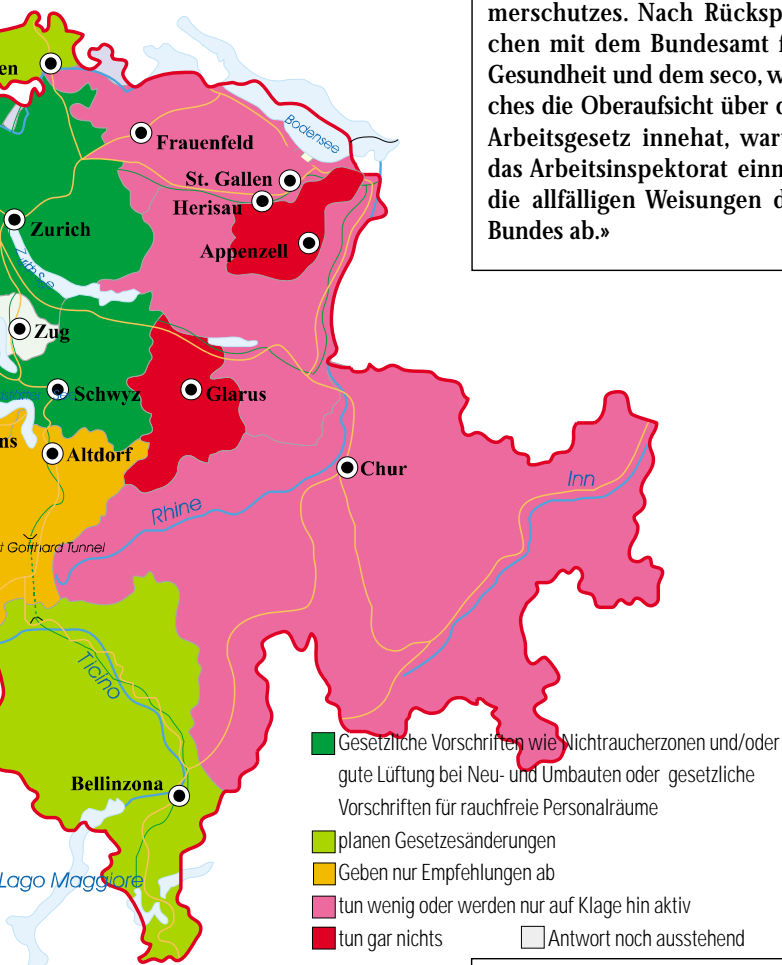
«In erster Linie liegt die Verantwortung beim Arbeitgeber. Wenn sich dieser für ein Raucherrestaurant entscheidet, sind seine betrieblichen Möglichkeiten im Service äusserst begrenzt. Der Arbeitnehmer kann jedoch vor Stellenantritt fragen, ob es sich um ein Nichtraucher-Restaurant handelt. Geht er oder sie einen Arbeitsvertrag ein, so wird er mit den betrieblichen Gegebenheiten leben wollen/müssen.»

**Appenzell Innerrhodens:**

«Wir können Ihnen mitteilen, dass seitens der Ständekommission keine Massnahmen ergriffen wurden, um Art. 19 ArGV3 in Restaurants und Bars zu vollziehen.»

**Luzern:**

«Gesetzliche Grundlagen für ein generelles Rauchverbot sind heute nicht vorhanden. Wir machen jeweils die Betriebe auf die Arbeitnehmer-Schutzbestimmungen bezüglich Nichtraucherschutz aufmerksam und verlangen, dass dieses Problem angegangen wird. Besondere Beachtung gilt in diesem Zusammenhang dem Sonderchutz der Frauen bei Mutterschaft. Wir empfehlen, auch im Gästeraum zumindest rauchfreie Zonen zu schaffen. Bereiche, in denen sich lediglich das Personal bewegt, sollen möglichst rauchfrei bleiben. Gleichzeitig ist aber den Rauchern eine Raucherinsel zuzuweisen.»



**Obwalden:**

«Wir versuchen im Rahmen unserer Beratungstätigkeit bei Neu- und Umbauten von Restaurants darauf hinzuwirken, dass wenn immer möglich separate Raucherräumlichkeiten vorgesehen werden oder wenigstens eine gute Lüftung eingebaut wird. Art. 19 ArGV3 wirkt in der Praxis kaum, um die Gesundheitsgefährdung der Angestellten einzudämmen.»

**Nidwalden:**

«Artikel 19 ArGV3 wirkt aufgrund unserer Erfahrung in der Praxis kaum, um die Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden durch Passivrauchen einzudämmen. Weitergehende Massnahmen existieren in unserem Kanton nicht.» ... «Ein umfangreicher Arbeitnehmerschutz vor Passivrauchen in Restaurants und Bars muss unserer Meinung nach gesamtschweizerisch angegangen werden.»